

Entgeltordnung für die Musikschule des Schulverbandes Bordesholm - Volkshochschule Bordesholm-Wattenbek -

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 sowie 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. den §§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Schulverbandsversammlung am 12.12.2018 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Volkshochschule des Schulverbandes erlassen:

§ 1

Die Volkshochschule des Schulverbandes Bordesholm erhebt für die Musikschule Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

- (1) entfällt
- (2) für die Teilnahme am Gruppenunterricht (z. B. Akkordeon, Melodica, Flöte):

Gruppenstärke	Unterrichts- dauer	Dipl. Musiklehrer/ innen	nicht Dipl. Musiklehrer/ innen
2 Personen	45	je 46,00 €	je 41,00 €
3 Personan	45	je 33,00 €	je 29,00 €
3 Personen	60	je 43,00 €	je 38,00 €
4 Personen und mehr	60	je 33,00 €	je 30,00 €

Die genannten Beträge sind Monatsbeträge.

- (3) für die Teilnahme am Einzelunterricht sind zu zahlen bei wöchentlich 30 Minuten 57 € monatlich (diplomierte Lehrkräfte) bzw. 51 € monatlich (nicht diplomierte Lehrkräfte), bei wöchentlich 45 Minuten 86 € monatlich (diplomierte Lehrkräfte) bzw. 77 € monatlich (nicht diplomierte Lehrkräfte).
- (4) Zusätzlich werden eine Verwaltungskostenpauschale von 3,- € je Semester sowie eine Umlage zur Künstlersozialkasse von 2,50 € monatlich erhoben .
- (5) Die Mindestteilnehmerzahl für die musikalische Früherziehung beträgt bei Beginn des Lehrgan ges 8 Personen. Bei weniger als der Mindestteilnehmerzahl kann der Kurs durchgeführt werden, wenn mit den Teilnehmern bzw. den gesetzlichen Vertretern ein entsprechend höheres Entgelt vereinbart werden kann.

Bordesholm, den

gez. M. Christiansen
Christiansen
Verbandsvorsteher

(L.S.)

§ 3

Die Unterrichtserteilung erfolgt wöchentlich außerhalb der Ferienzeiten (ca. 40 Wochen jährlich).

Die Entgelte werden gleichmäßig monatlich für 1 Jahr in der genannten Höhe erhoben, und zwar für 12 Monate.

Die Entgelte sind monatlich im Voraus fällig.

§ 4

Ermäßigungen für Musikurse werden nicht gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.